



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Schweizerischer Ballonverband / Balloon Team SA Lugano



EASA Ballonlizenzen

**Ein Ausbildungskurs für Bewerber um eine
EASA Ballonlizenz**

Juli 2016



Ziele dieser Präsentation



Der Teilnehmer versteht:

- die Grundlagen der neuen Lizenzen
- die mit der Lizenz sowie mit den Berechtigungen verbundenen Rechte und Pflichten und kann diese korrekt umsetzen
- die Verlängerungs- und Erneuerungsbedingungen der EASA-Berechtigungen und kann diese richtig anwenden
- die Umwandlung der bestehenden Lizenz in eine EASA-Lizenz und kann diese korrekt durchführen.



European Aviation Safety Agency (EASA)

Die EU will die Zivilluffahrt bei ihren Mitgliedern einheitlich regeln.

Zielsetzungen:

- Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa.
- die Sicherstellung eines einheitlichen und hohen Niveaus des Umweltschutzes
- die Erleichterung des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs

Dazu wurde im Jahre 2002 die EASA mit Sitz in Köln gegründet.

Nicht geregelt werden folgende Fluggeräte:

Microlight/UL-Fluggeräte, Oldtimer, Experimental-Fluggeräte, Prototypen, Gleitschirme etc.

Die Schweiz stellte den Antrag auf Mitgliedschaft im Jahre 2005 und wurde 2006 als ein vollwertiges Mitglied in die EASA aufgenommen.

Die EASA Mitgliedschaft, inklusive das neue Basisdokument (Verordnung 216/2008), wurde vom CH-Parlament oppositionslos genehmigt.



Informationen zu EASA

- Von der EU-Kommission genehmigte Verordnungen werden im EU-Amtsblatt in allen EU-Sprachen veröffentlicht und sind innerhalb der EU rechtlich verbindlich (Implementing rules)
- In der Schweiz sind diese Verordnungen rechtlich verbindlich nach der Genehmigung durch den „Gemischten Ausschuss Schweiz-EU“
- Von der EASA veröffentlichte akzeptierte Empfehlungen und Richtlinien werden momentan nur in englischer Sprache veröffentlicht (Acceptable Means of Compliance oder AMC sowie Guidance Material oder GM). Die EASA Empfehlungen und Richtlinien können abgeändert werden. Abänderungen erfordern aber eine Bewilligung der EASA.

Wichtig: Die Einführung der EASA-Regulierungen ist ein laufender Prozess. Dies bedingt regelmässige, vom BAZL gesteuerte Anpassungen des Schweizer Luftrechts. Die bestehenden Schweizer Regeln bleiben in Kraft bis sie von den neuen EASA Regeln ersetzt werden.



Rechtsgrundlagen der Fluglizenzen (Part-FCL)

Die gültigen Dokumente sind im Amtsblatt der EU am 25.11.2011 als Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 veröffentlicht worden.

„Commission Regulation (EU) No 1178/2011“

Die Ausführungsbestimmungen wurden am 15. Dezember 2011 durch die EASA publiziert.

„Acceptable Means of compliance and Guidance Material to Part-FCL“

Die Einführung des Part-FCL in der Schweiz wurde am 15. Mai 2012 durch den „Gemischten Ausschuss Schweiz-EU“ abgesegnet.

*Das BAZL wird bis im April **2018** die Einführung des Part-FCL im Bereich Ballon abgeschlossen haben.*



Erklärungen und Definitionen

1/2

Deutsche Fassung der Verordnung 1178/2011:

- **Luftfahrzeug** bezeichnet alle flugfähigen Geräte (Motorflugzeuge, Segelflugzeuge, Ballone etc)
- **Luftfahrzeugkategorie** bezeichnet eine Kategorisierung von Luftfahrzeugen anhand definierter grundlegender Merkmale wie z. B. Flugzeug, Flugzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Hubschrauber, Luftschiff, Segelflugzeug, Freiballon.
- **Ballon** bezeichnet ein nicht triebwerkgetriebenes Luftfahrzeug leichter als Luft, das die Verwendung von Gas oder Heissluft fliegen kann. Für die Zwecke dieses Teils gilt ein Heissluft-Luftschiff, auch wenn es triebwerkgetrieben ist, ebenfalls als Ballon.
- **Luftschiff** bezeichnet ein triebwerkgetriebenes Luftfahrzeug leichter als Luft mit Ausnahme von Heissluft-Luftschiffen; letztere gelten für die Zwecke dieses Teils als „Ballon“.
- **Ballonklasse** bezeichnet eine Kategorisierung von Ballonen nach Massgabe der zur Aufrechterhaltung des Fluges verwendeten Auftriebsmittel.
- **Ballongruppe** bezeichnet eine Kategorisierung von Ballonen nach Massgabe der Grösse oder des Rauminhalts der Hülle.

Spezielle Erklärungen:

Die EASA bezeichnet jegliche entgeltliche Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post als „Gewerblichen Luftverkehr“. Dies wird in den EASA-Ländern unterschiedlich ausgelegt. In der Schweiz gilt momentan der bisherige Art. 100 LFV.

In dieser Präsentation wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



Erklärungen und Definitionen

2/2

Groups	Classes		
	Gas Balloons	Hot Air Balloons	Hot Air Airship
Group A Envelope capacity (m ³)	Maximum 1260	Maximum 3400	Maximum 3400
Group B Envelope capacity (m ³)	More than 1260	Between 3401 and 6000	Between 3401 and 6000
Group C Envelope capacity (m ³)	--	Between 6001 and 10500	Between 6001 and 10500
Group D Envelope capacity (m ³)	--	More than 10500	More than 10500



Was ändert in der Schweizer Ballonwelt?

No Panic!

Das Ballonfahren wird nicht neu erfunden!

Es gibt aber einige Veränderungen und Anpassungen

- in der Ausbildung
- in den rechtlichen Grundlagen und
- bei den Rechten und Pflichten der Ballonpiloten.



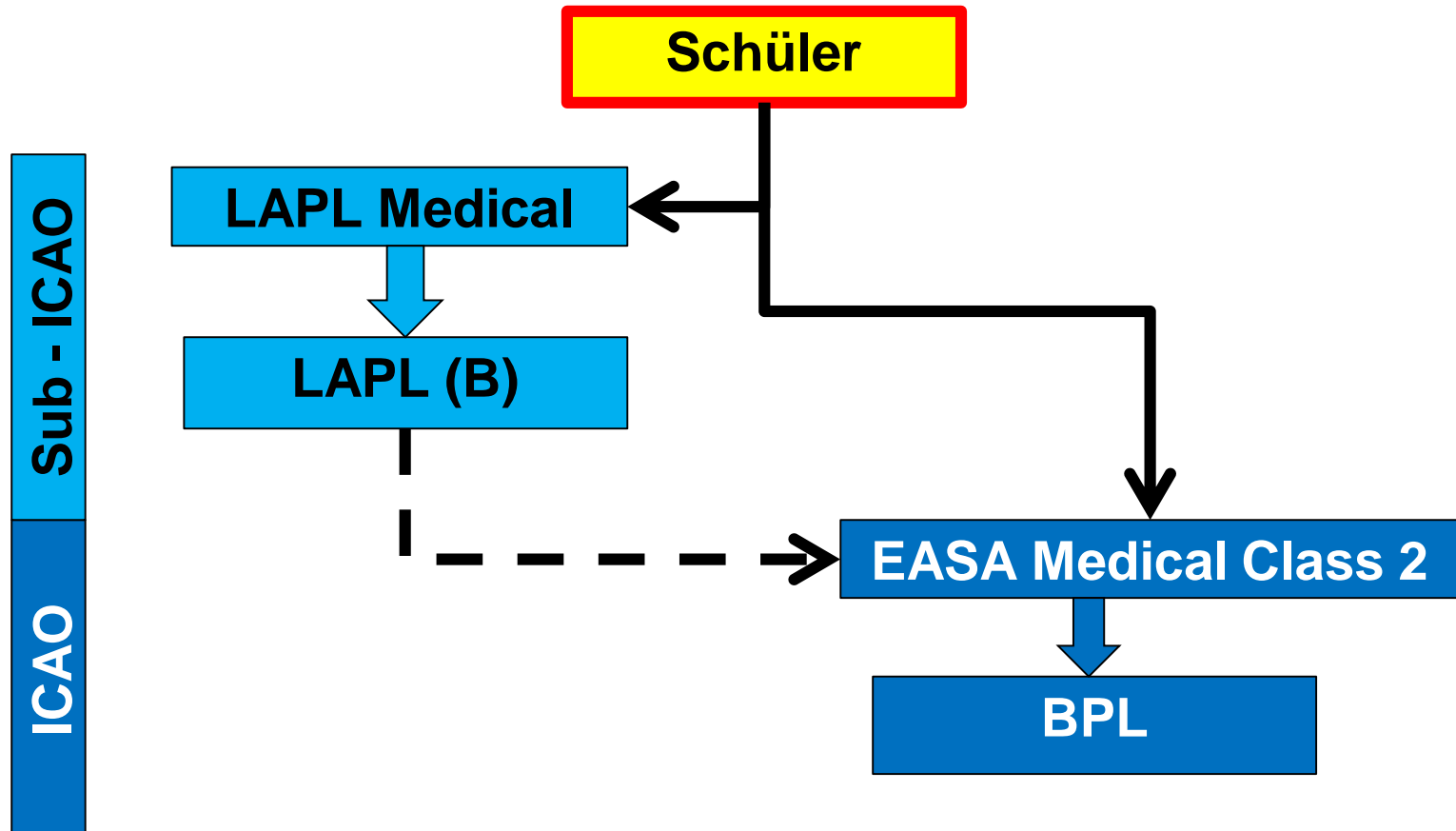


Wichtige Veränderungen

- Es gibt neu **2 Ballonlizenzen**:
 - a) Light Aircraft Pilot License for balloons oder **LAPL(B)**
 - b) Balloon Pilot License oder **BPL**
- **Alle** Ballonpiloten müssen eine periodische **fliegerärztliche Untersuchung** nachweisen.
- Es ist kein Minimalalter für den Beginn der Ausbildung vorgeschrieben; das **Minimalalter** für den ersten **Soloflug** ist **14 Jahre**.
- Die **theoretische und praktische Ausbildung** muss innerhalb einer Flugschule (Approved Training Organisation oder **ATO**) durchgeführt werden.
- Die Rechte einer LAPL(B) sind auf die Ballonklasse beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot in einer anderen Klasse bei einer ATO die erforderliche Ausbildung absolviert hat.
- **Passagierflüge ohne Vergütung** im **nicht gewerblichen** Betrieb dürfen ohne spezielle Prüfung gemacht werden. Inhaber einer LAPL(B) dürfen bis zu max. 3 Personen befördern, d.h. es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 Personen an Bord des Luftfahrzeugs befinden.



Ballonlizenzen LAPL(B) oder BPL



Die Ausbildung ist identisch, unterschiedlich sind nur die notwendigen Medicals und die Berechtigungen.



EASA Medical

LAPL Medical:

- Berechtigung für eine **LAPL(B)**
- Untersuchung in der CH durch einen offiziellen Fliegerarzt (AME)
- Die Anforderungen liegen **unterhalb** des ICAO Medical Class 2 Standards
- Nur **innerhalb der EASA-Länder** gültig
- **Gültigkeitsdauer:**
 - < 40 Jahre = 60 Monate
 - > 40 Jahre = 24 Monate

Medical Class 2:

- Berechtigung für eine **BPL**
- Untersuchung in der CH durch einen offiziellen Fliegerarzt (AME)
- Die Anforderungen entsprechen dem ICAO Medical Class 2
- **Weltweit** gültig
- **Gültigkeitsdauer:**
 - < 40 Jahre = 60 Monate
 - 40-50 Jahre = 24 Monate
 - > 50 Jahre = 12 Monate

Das EASA Medical Class 1 entspricht dem ICAO Medical Class 1 und ist für Berufspiloten auf Flugzeugen und Hubschraubern notwendig.



LAPL(B) oder BPL?

1/2

LAPL(B)

- Ausbildung innerhalb einer **ATO**
- Mindestens **16 Jahre** bei der praktischen Prüfung
- Berechtigung als PIC auf Heissluftballonen oder Heissluft-Luftschiffen mit einem maximalen Hülleninhalt von 3400 m³ (oder Gasballonen mit einem maximalen Hülleninhalt von 1200 m³) für Fahrten **ohne Vergütung im nicht gewerblichen** Betrieb.
- **PAX-Flüge: max. 3 Passagiere** (max. **4 Personen** an Bord)

BPL

- Ausbildung innerhalb einer **ATO**
- Mindestens **16 Jahre** bei der praktischen Prüfung
- Berechtigung als PIC auf Heissluftballonen oder Heissluft-Luftschiffen
- **PAX-Flüge ohne Vergütung im nicht gewerblichen** Betrieb: keine spezielle Prüfung.

PAX-Flüge gegen Entgelt wenn:

- mindestens **18 Jahre** alt
- **50 Std Flugerfahrung** sowie **50 Starts und Landungen als PIC** auf Ballonen ab Lizenzausstellung
- Prakt. Prüfung mit Examiner



LAPL(B) oder BPL?

2/2

	LAPL (B)	BPL
Privileges *		
Types of operation	Non-commercial only	Non-commercial + commercial
May receive remuneration	no	yes
Classes and groups of balloons	Gas balloons group A Hot-air balloons group A Hot-air airships group A	Gas balloons all groups Hot-air balloons all groups Hot-air airships all groups
Number of passengers	Max. 3 passengers (not more than 4 persons on board)	not limited
Type of medical certificate	LAPL medical certificate	classe 2 medical certificate
Minimum age	16 years	for non-commercial operations 16 years for commercial operations 18 years

*subject to compliance with applicable Part-FCL requirements



Fortlaufende Flugerfahrung

Die beiden **Lizenzen LAPL(B) und BPL** bleiben **immer gültig!**

Die Rechte dürfen aber nur ausgeübt werden, wenn in den **letzten 24 Monaten** vor der geplanten Fahrt:

- In einer Ballonklasse mindestens **6 Stunden** einschliesslich **10 Starts und Landungen als PIC** absolviert wurden und
- **1 Schulungsfahrt** mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den der Lizenzträger die Rechte besitzt, nachgewiesen wird.
- Ausserdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, innerhalb der letzten 24 Monate vor der geplanten Fahrt mindestens **3 Stunden Flugzeit** in dieser anderen Klasse einschliesslich **3 Starts und Landungen** absolviert haben, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können.
- Ein **gültiges Medical** vorhanden ist.



Fehlende Bedingungen

Inhaber einer LAPL(B) oder einer BPL, die die Anforderungen für die Verlängerung bzw. Erneuerung ihrer Berechtigungen nicht erfüllen, müssen:

- a) Eine **Befähigungsüberprüfung** mit einem Examiner in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem **maximalen Hülleninhalt**, für den sie Rechte besitzen, ablegen, oder
- b) Die weiteren **Flugzeiten oder Starts und Landungen** mit Fahrlehrer oder allein **unter der Aufsicht eines Fahrlehrers absolvieren**, um die fehlenden Anforderungen zu erfüllen.





Beförderung von Fluggästen

Ein Pilot darf einen Ballon im gewerblichen Luftverkehr oder zur Beförderung von Fluggästen nur betreiben, wenn er in den **letzten 180 Tagen** vor der geplanten Fahrt Folgendes absolviert hat:

- mindestens **3 Fahrten** als steuernder Pilot in einem Ballon, davon mindestens eine Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse und Gruppe, oder
- eine Fahrt in der entsprechenden Ballonklasse und -gruppe unter der Aufsicht eines qualifizierten Lehrberechtigten.





EASA Ballonausbildung

Grundausbildung

- Als ATO zertifizierte Flugschulen
- Theorie + Praxis in ATO
- überwachter Alleinflug mit einer Mindestflugzeit von 30 Minuten integriert
- Syllabus-Anpassungen



Weiterausbildung

- Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse oder -gruppe (inkl. Heissluft-Luftschiff)
- Erweiterung der Rechte auf Fesselballone
- Nachtflugberechtigung



Praktische Grundausbildung

- Nur in einer ATO* möglich. Für LAPL(B) und BPL identisch
- Die Ausbildung umfasst 17 Themenbereiche (Exercises)
- Der Lehrplan entspricht mehr oder weniger der heutigen Ausbildung

Neu ist:

- Integriert in die Grundausbildung ist überwachter Alleinflug mit einer Mindestflugzeit von 30 Minuten.
- Total mindestens 16 Stunden Fahrausbildung, 10 Ballonfüllungen sowie 20 Starts und Landungen auf Ballonen in derselben Klasse und Gruppe vor der Prüfung.

** Die Umstellung der Ballonfahrschulen von RFs in ATOs wird per 7. April 2018 abgeschlossen.*



Theoretische Grundausbildung

- Ist nur in einer ATO möglich. Ist für LAPL(B) und BPL identisch. Reines Selbststudium ist **nicht** zulässig.
- Die Ausbildung umfasst 9 Themenbereiche.
- Der Lehrplan für den theoretischen Unterricht entspricht in den meisten Fächern mehr oder weniger der heutigen Ausbildung. Ein auf die AMC & GM der EASA abgestimmter BAZL-Lehrplan für alle 9 Fächer wird als „Alternative means“ publiziert.
- **Neu** gehört das Fach 90 „**VFR Communications**“ (schriftlich und mündlich) für sämtliche Kategorien zu den theoretischen Pflichtfächern. Die schriftliche Prüfung erfolgt anlässlich einer Theorieprüfungssession, die mündliche Prüfung (praktische Tischprüfung) an einer RTF-Prüfungssession.
- Die Theorieprüfung kann neu **auf mehrere Sessionen aufgeteilt** werden. Sie ist innerhalb von **6 Sessionen und max. 18 Monaten** (ab Ende des Kalendermonats gerechnet, in dem erstmals zur Theorieprüfung angetreten wird) in allen Teilen zu bestehen. Für das Bestehen eines einzelnen Faches können **max. 4 Versuche** gemacht werden. Die Gültigkeit der vollständig bestandenen Theorieprüfung beträgt **24 Monate** (ab Datum des Bestehens) für den Erwerb der LAPL(B) bzw. BPL.



RTF-Berechtigung u. Nachweis Sprachkompetenz

- Ballonfahrer, welche Flugfunk ausüben müssen, brauchen eine **RTF-Berechtigung**, müssen jedoch keinen Sprachtest bestehen. Für den Erwerb der RTF-Berechtigung ist eine Prüfung in der entsprechenden Sprache zu absolvieren (Nachweis der **Kenntnisse der Standardphraseologie**).
- In der Schweiz geschieht dies anlässlich einer **praktischen Tischprüfung** (simulierter Flug). Diese kann auf Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch absolviert werden, je nach Sprache, für welche die RTF-Berechtigung gelten soll.
- Die Ausbildung muss in Übereinstimmung mit dem **BAZL-Lehrplan** für Fach 90 erfolgen. Inhaber von Lizenzen ohne RTF-Berechtigung müssen eine solche erwerben, damit die Lizenz nach dem 7.4.2018 noch gültig bleibt.

*Damit in der mehrsprachigen Schweiz mit den diversen Stellen der Flugsicherung und AFIS kommuniziert werden kann, wird der Erwerb der RTF-Berechtigung in **Englisch** empfohlen.*



Erweiterungen und zusätzliche Berechtigungen

Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse innerhalb derselben Gruppe (für Inhaber einer LAPL(B) oder BPL)

Die Ausbildung in einer ATO umfasst:

- mind. 5 Schulungsfahrten
- einen für die Berechtigung angemessenen theoretischen Unterricht
- Prakt. Prüfung mit Examiner und mündl. Prüfung der Theoriekenntnisse in der anderen Klasse.

Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballongruppe innerhalb derselben Klasse (nur für Inhaber einer BPL)

Bedingung für die Ausbildung ist eine bestimmte Flugerfahrung als PIC auf Ballonen. Diese ist vom Hülleninhalt abhängig.

Die Ausbildung in einer ATO umfasst:

- mind. 2 Schulungsfahrten auf einem Ballon der betreffenden Gruppe.

Erweiterung der Rechte auf Fesselballone

Die Ausbildung in einer ATO umfasst:

- mind. 3 Ausbildungaufstiege in Fesselballonen. Die Absolvierung der zusätzlichen Ausbildung muss in das Fahrtenbuch eingetragen und vom Lehrberechtigten unterzeichnet werden.

Nachtflugberechtigung

Die Ausbildung in einer ATO umfasst:

- mind. 2 Schulungsfahrten bei Nacht von mind. je einer Stunde Dauer.



EASA-Ballonlizenz

Umwandlung

Bis spätestens 8. April 2018

Vorgehen

- Ausbildung
- Medical
- Antragsformular
- Erweiterungen bleiben erhalten





Wechsel zur EASA-Ballonlizenz

Anpassungen an EASA

Die folgende Erleichterung hat das BAZL bereits eingeführt:

- Aufhebung des Mindestalters für Flugschüler. Erster Soloflug ist ab 14 Jahren möglich.

Die Flugausbildung nach EASA kann erst begonnen werden, wenn die Flugschule eine ATO-Bewilligung besitzt.

Umwandlung von nationalen Lizenzen in EASA Part-FCL Lizenzen

1. Die Ausbildung „Kenntnisse EASA Part-FCL/Part-MED“ kann innerhalb der Ballonfahrgruppen unter kundiger Leitung mit Hilfe dieser Präsentation durchgeführt werden.
2. EASA Medical Class 2 oder EASA LAPL Medical beim Fliegerarzt erwerben.
3. Ausfüllen des BAZL Form 63.070 EASA.
4. Antragsformular mit Kopie des Medicals und Kopien der relevanten Fahrtenbuchseiten an das BAZL senden.



Zusammenfassung

- Alle bestehenden nationalen Ballonlizenzen müssen bis zum 8. April 2018 in EASA Lizenzen umgewandelt werden.
- Alle Ballonpiloten müssen eine regelmässige fliegerärztliche Untersuchung gemäss LAPL-Medical oder Medical Class 2 durchführen.
- Je nach Medical kann eine LAPL(B) oder eine BPL beantragt werden.
- Eine LAPL(B) ist nur innerhalb der EASA-Länder gültig und es sind Einschränkungen mit zahlenden Gästen bei Passagierflügen vorhanden.
- Eine BPL ist weltweit gültig. Passagiere können gegen Entgelt befördert werden, sofern der Pilot die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllt.
- Fluglehrer und Examiner müssen eine BPL besitzen und können für ihre Aufwendungen entschädigt werden.
- Eine EASA Lizenz wird ausgestellt, wenn eine entsprechende Ausbildung gemacht wurde und ein gültiges Medical vorhanden ist.



Wertvolle Links

- BAZL Website: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildung-und-pruefungen/experten-fuer-pilotenpruefungen.html>
- SBAV Website: <http://www.sbav.ch/>
- EASA Website: <http://easa.europa.eu/agency-measures/docs/agency-decisions/2011/2011-016-R/AMC%20and%20GM%20to%20Part-FCL.pdf>
- EU-Amtsblatt: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ%3AL%3A2011%3A311%3ASOM%3ADE%3AHTML>



EASA Part-FCL/Part-MED: Relevante Artikel

1/5

A. GRUNDKENNTNISSE (Auszug aus dem EASA-Lehrplan des BAZL)

Commission Regulation (EU) No 1178/2011

Verordnungen

- Gegenstand (Art. 1)
- Begriffsbestimmungen (Art. 2)
- Erteilung von Pilotenlizenzen und Tauglichkeitszeugnissen (Art. 3)
- Bestehende einzelstaatliche Pilotenlizenzen (Art. 4)
- Bestehende einzelstaatliche Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger (Art. 5)
- Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern (Art. 8)

Anhang I (Part-FCL)

Abschnitt A: Allgemeine Vorschriften

- Zuständige Behörde (FCL.001)
- Geltungsbereich (FCL.005)
- Begriffsbestimmungen (FCL.010)
- Beantragung und Erteilung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen (FCL.015)
- Flugschüler (FCL.020)
- Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen (FCL.025)
- Praktische Prüfung (FCL.030)



EASA Part-FCL/Part-MED: Relevante Artikel

2/5

- Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen (FCL.035)
- Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte (FCL.040)
- Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen (FCL.045)
- Aufzeichnung von Flugzeiten (FCL.050)
- Sprachkenntnisse (FCL.055)
- Fortlaufende Flugerfahrung (FCL.060)
- Widerruf, Aussetzung und Beschränkung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen (FCL.070)

Abschnitt B: LAPL

Kapitel 1 Allgemeine Anforderungen

- LAPL – Mindestalter (FCL.100)
- LAPL – Rechte und Bedingungen (FCL.105)
- LAPL – Anrechnung für dieselbe Luftfahrzeugkategorie (FCL.110)
- LAPL – Ausbildungslehrgang (FCL.115)
- LAPL – Prüfung der theoretischen Kenntnisse (FCL.120)
- LAPL – Praktische Prüfung (FCL.125)

Kapitel 5 Besondere Anforderungen für die LAPL für Ballone – LAPL(B)

- LAPL(B) – Rechte (FCL.105.B)
- LAPL(B) – Anforderungen bezüglich der Erfahrung (FCL.110.B)
- LAPL(B) – Erweiterung der Rechte auf Fesselballone (FCL.130.B)
- LAPL(B) – Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse (FCL.135.B)
- LAPL(B) – Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (FCL.140.B)



EASA Part-FCL/Part-MED: Relevante Artikel

Abschnitt C: Privatpilotenlizenz (PPL), Segelflugpilotenlizenz (SPL) und Ballonpilotenlizenz (BPL)

3/5

Kapitel 1 Allgemeine Anforderungen

- Mindestalter (FCL.200)
- Bedingungen (FCL.205)
- Ausbildungslehrgang (FCL.210)
- Prüfung der theoretischen Kenntnisse (FCL.215)
- Praktische Prüfung (FCL.235)

Kapitel 6 Besondere Anforderungen für die Ballonpilotenlizenz (BPL)

- BPL – Rechte und Bedingungen (FCL.205.B)
- BPL – Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Anrechnung (FCL.210.B)
- BPL – Erweiterung der Rechte auf Fesselballone (FCL.220.B)
- BPL – Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse (FCL.225.B)
- BPL – Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (FCL.230.B)

Abschnitt I: Weitere Berechtigungen

- Nachtflugberechtigung (FCL.810)

Abschnitt J: Lehrberechtigte

Kapitel 1 Allgemeine Anforderungen

- Lehrberechtigungen (FCL.900)
- (Weiterführende Artikel sind unter Kapitel B. Zusatzkenntnisse für Lehrberechtigte aufgeführt)



EASA Part-FCL/Part-MED: Relevante Artikel

4/5

Anhang III

Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen, die von Drittländern oder für Drittländer ausgestellt wurden

- A. Validierung von Lizenzen
- B. Umwandlung von Lizenzen

Anhang IV (Part-MED)

Abschnitt A: Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1 Allgemeines

- Zuständige Behörde (MED.A.001)
- Geltungsbereich (MED.A.005)
- Begriffsbestimmungen (MED.A.010)
- Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit (MED.A.020)

Kapitel 2 Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse

- Tauglichkeitszeugnisse (MED.A.030)
- Beantragung eines Tauglichkeitszeugnisses (MED.A.035)
- Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen (MED.A.040)
- Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen (MED.A.045)



EASA Part-FCL/Part-MED: Relevante Artikel

B. ZUSATZKENNTNISSE FÜR LEHRBERECHTIGTE

5/5

Commission Regulation (EU) No 1178/2011

Anhang I (Part-FCL)

Abschnitt J: Lehrberechtigte

Kapitel 1 Allgemeine Anforderungen

- Lehrberechtigungen (FCL.900)
- Allgemeine Anforderungen für Lehrberechtigte (FCL.915)
- Kompetenzen und Beurteilung von Lehrberechtigten (FCL.920)
- Ausbildungslehrgang (FCL.930)
- Beurteilung der Kompetenz (FCL.935)
- Gültigkeit von Lehrberechtigungen (FCL.940)

Kapitel 2 Besondere Anforderungen an den Fluglehrer - FI

- FI – Rechte und Bedingungen (FCL.905.FI)
- FI – Eingeschränkte Rechte (FCL.910.FI)
- FI – Voraussetzungen (FCL.915.FI)
- FI – Ausbildungslehrgang (FCL.930.FI)
- FI – Verlängerung und Erneuerung (FCL.940.FI)



Noch
Fragen?

